

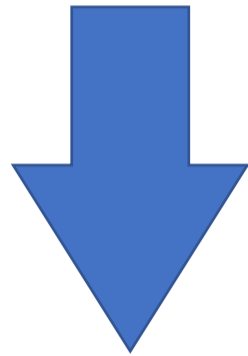
UNO Charta- Grundrechte Kinder

Die Konvention über die Rechte des Kindes, auch UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung durch ein Mitgliedsland, in Kraft.

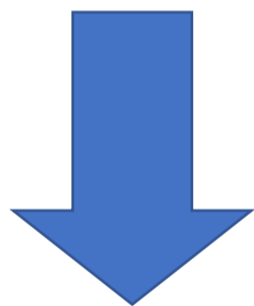
Beim Weltkindergipfel vom 29. bis 30. September 1990 in New York verpflichteten sich Regierungsvertreter aus der ganzen Welt zur Anerkennung der Konvention.

Der Kinderrechtskonvention sind 196 Staaten beigetreten, das sind mehr als allen anderen UN-Konventionen.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland trifft keine spezielle Aussage zum Recht auf Beteiligung von Kinder und Jugendlichen.



Das SGB VIII § behandelt im Artikel 8 die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend alle an sie betreffenden Entscheidungen im Hinblick auf ihre Erziehung und Entwicklung.



Es bedarf kommunaler Regelungen

In den verschiedenen Bundesländern gibt es auf kommunaler Ebene unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen: es gibt **Soll-, Muss- und Kann-Formulierungen** in den Gemeindeordnungen oder Kommunalverfassungen.

Mit dem **KiJuBG M-V** wird in Mecklenburg-Vorpommern erstmals in einem Landesgesetz das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitwirkung und Einflussnahme an Entscheidungen, die sie betreffen, festgeschrieben.

Zentrales Ziel:

Kinder- und Jugendbeteiligung und dafür notwendige Rahmenbedingungen verlässlich und nachhaltig in Mecklenburg-Vorpommern verankern

Beispielhaft in Bundesländern wie Hamburg, Schleswig- Holstein und Baden-Württemberg- kommunale Festlegungen für entsprechende Handlungsoptionen:

[Servicestelle für KijuBe BW](#)

- fördert seit 2024 bspw. finanziell die Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort
- Information und Beratung für Projekte
- **konzipieren von Kampagnen zur vermehrten Repräsentation junger Menschen in kommunalen Gremien**

[Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung in Hamburg](#)

- Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungsangebot

[Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung im Sozialministerium SH](#)

- Z.B. Fördermittel für Beteiligungsprojekte und Multiplikator*innen-Fortbildung über den Länderfonds „SH – Land für Kinder“ seit 2022
- Gemäß § 47f der Gemeindeordnung ist die Beteiligung auch in den Städten und Gemeinden in SH festgeschrieben.

[Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg \(KijuBB\)](#)

- Fast 95% aller Kommunen und Landkreise im Land Brandenburg haben nach der Einführung des §18a in die Brandenburger Kommunalverfassung im Sommer 2018 ihre Hauptsatzungen angepasst oder ergänzt
-

Regelung §18a BbgKVerf

in Hauptsatzungen

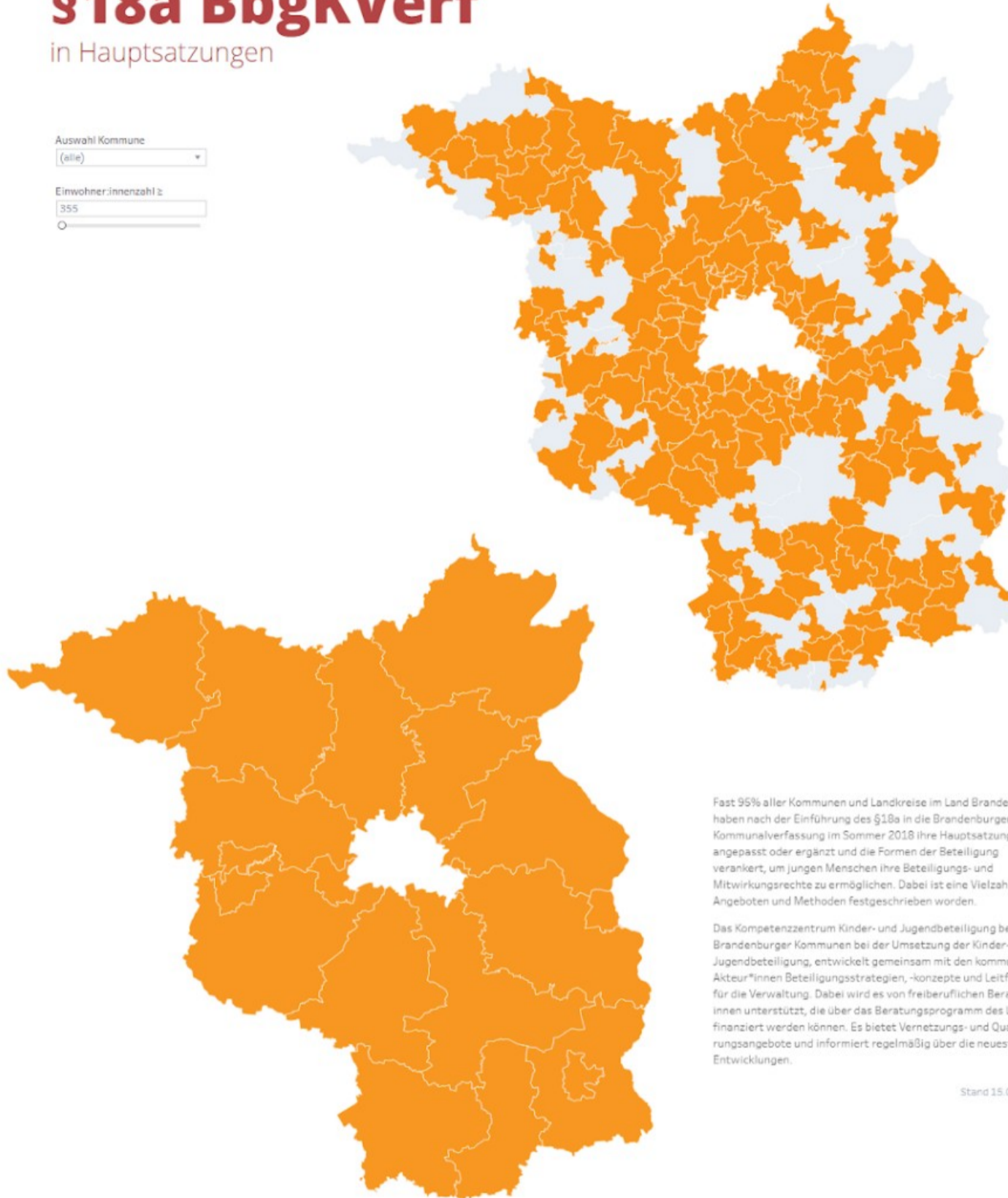
Auswahl Kommune

(alle)

Einwohner:innenzahl >

355

○



Fast 95% aller Kommunen und Landkreise im Land Brandenburg haben nach der Einführung des §18a in die Brandenburger Kommunalverfassung im Sommer 2018 ihre Hauptsatzungen angepasst oder ergänzt und die Formen der Beteiligung verankert, um jungen Menschen ihre Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu ermöglichen. Dabei ist eine Vielzahl an Angeboten und Methoden festgeschrieben worden.

Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung berät die Brandenburger Kommunen bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung, entwickelt gemeinsam mit den kommunalen Akteur*innen Beteiligungsstrategien, -konzepte und Leitfäden für die Verwaltung. Dabei wird es von freiberuflichen Berater*innen unterstützt, die über das Beratungsprogramm des Landes finanziert werden können. Es bietet Vernetzungs- und Qualifizierungsangebote und informiert regelmäßig über die neuesten Entwicklungen.

Stand 15.03.2022

Stand Mecklenburg- Vorpommern KJuBG seit Herbst 2024

- Das KJuBG M-V ermöglicht Beteiligung auf zwei Ebenen: Der Ebene „*vor Ort*“ (in Landkreisen und Gemeinden) und der *Landesebene*.
- Über Landesjugendring und Sozialministerium- Schaffung von Stellen Kinder- und Jugendbeteiligungsmoderato-ren
- Es sollen in Städten und amtsfreien Gemeinden (also in größeren Orten mit eigener Verwaltung) Beteiligungsgremien wie z. B. Kinder- und Jugendparlamente oder -beiräte eingerichtet werden
- Gleichzeitig sollen Kinder und Jugendliche auch die Möglichkeit haben, selbst so ein Gremium zu bilden

Was hat das „sollen“ für einen Effekt?

- Chance der Kinder- und Jugendbeteiligung in Landkreisen, Städten und Gemeinden kontinuierlich zu wachsen
- Es kann in Gemeinden auch abgelehnt werden bzw. nicht genügend Beachtung finden

Ziel: Alle müssen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten anstrengen, Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen.



Ziel: Schaffung einer kreisweiten Jugendvertretung aus der Zusammenarbeit mit einzelnen Jugendbeiräten oder – Initiativen heraus (Kreisjugendring Vorpommern- Greifswald unterstützt, Kinder- und Jugendbeteiligungsmoderator begleitet)

- Es existieren bereits (lockere) Strukturen- Beiräte (z.B. Torgelow, Greifswald, Strasburg), Parlamente (Anklam) für Kinder und Jugendliche
- Kommunen und Gemeindevertretungen sollten mehr denn je die Ideen und die Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen für die Orte nutzen
- Gemeindeverordnungen und Satzungen von Stadtvertretungen anpassen (Land fordert mit dem KijuGB auf, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung solche Verordnungen zu beschließen)

Beispiele:

Landkreis Vorpommern Greifswald

Der KT hat in seine Hauptsatzung folgendes Zum Kinder- und Jugendbeirat aufgenommen

....

Der/die Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil.

Er/sie hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in

besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.

- *Aufgaben:*
- *Besetzung:*
- *Zusammensetzung:*
- *Die Beiräte arbeiten auf der Grundlage einer vom Kreistag beschlossenen Satzung.*
- *Der/die Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil.*
- *Er/sie hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.*
- *Die Sitzungen des Beirates finden öffentlich statt. ...*

Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im Kreistag über seine Arbeit.

Stadt Torgelow (Hauptsatzung)

§ 15 Kinder- und Jugendbeirat

1) In der Stadt Torgelow wird gemäß dem Gesetz zur Stärkung und landesweiten

Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-

Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KJuBG M-V) vom 19.03.2024 ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Damit erhalten die Kinder und Jugendlichen der Stadt Torgelow die Möglichkeit, ein Beteiligungsgremium selbstorganisiert zu bilden.

2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist gemäß § 2 Abs. 3 des KJuBG MV angemessen zu beteiligen insbesondere, wenn

1. der Grad der Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf die jeweilige Entscheidung über Planungen und Vorhaben mit der Bedeutung der im Einzelfall berührten kinder- und jugendspezifischen Interessen im Verhältnis steht,

2. die individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden, sodass ein gleichberechtigter Zugang zu Beteiligungsprozessen ermöglicht wird,

3. alters- und lebenslagenbezogene sowie den Themen und Inhalten angemessene Formen der Ansprache, der Kommunikation, der Information, der Vorbereitung und Begleitung sowie des Dialogs gewählt werden und

4. der Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten transparent gestaltet ist, insbesondere Ziele, Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligungsprozessen für alle Zielgruppen nachvollziehbar sind.

3) Dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Torgelow steht in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht zu.

4) Dem Kinder- und Jugendbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

5) Einmal jährlich berichtet der Kinder- und Jugendbeirat in der Stadtvertretung über seine Tätigkeit.



**Es sind Anstrengungen zu unternehmen, einen
kreisweiten Kinder- und Jugendbeirat zu gründen.
(Kinder- und Jugendbeteiligungsmoderator)**

**Dies geht nur, wenn in den Kommunen solche Gremien
auch dauerhaft wirken.**